



OEKOPLAN

Ingenieure GmbH & Co. KG

Koepenweg 2a Email: info@oekoplan-ing.de
46499 Hamminkeln Tel.: 02857/429521-0
Mobil: 0170/3537741 Fax: 02857/429521-9

OEKOPLAN Ingenieure GmbH & Co. KG
Koepenweg 2a - 46499 Hamminkeln

Bioenergie Hünxe GmbH

Heide 26

46286 Dorsten

Datum: 08.02.2024

Grundstück: Hünxe, Emil-Fischer-Straße 12

Antrag gemäß § 16 BImSchG, Änderung und Erweiterung der bestehenden Biogasanlage

Artenschutzrechtliche Stellungnahme

Vorhaben

Die Bioenergie Hünxe GmbH beabsichtigt, auf ihrem Firmengelände in Hünxe, Emil-Fischer-Straße 12, die bestehende Biogasanlage zu erweitern. Das Vorhaben wurde bei der zuständigen Genehmigungsbehörde des Kreises Wesel beantragt.

Aus der Sicht der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Wesel ist aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege eine abschließende Prüfung zurzeit nicht möglich. Für das Vorhaben ist gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 des BNatSchG eine Artenschutzprüfung (ASP I) durchzuführen (Schreiben der UNB vom 16.01.2024, Az. 602/20984/23)

Die Prüfung der Behörde hat ergeben, dass Beeinträchtigungen von geschützten Arten bzw. Forpflanzungs- und Ruhestätten aufgrund der Lage und der vorhandenen Daten für das o.g. Vorhaben nicht auszuschließen sind. Dieses betrifft insbesondere die folgenden Arten:

- Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
- Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
- Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
- Feldlerche (*Alauda arvensis*)
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Rechtliche Situation

Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten:

- *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes ergibt sich die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung bei der Genehmigung von Vorhaben. Es ist sicherzustellen, dass geschützte Tiere durch das Vorhaben nicht verletzt oder getötet werden bzw. dass deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zerstört werden.

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Das Gelände wurde am 08.02.2024 begangen und auf mögliche Vorkommen bzw. Habitate der aufgeführten Arten untersucht.

Einen Überblick bietet die Fotodokumentation im Anhang

Flussregenpfeifer

Der Flussregenpfeifer besiedelte ursprünglich die sandigen oder kiesigen Ufer größerer Flüsse sowie Überschwemmungsflächen. Nach einem großräumigen Verlust dieser Habitate werden heute überwiegend Sekundärlebensräume wie Sand- und Kiesabgrabungen und Klärteiche genutzt. Gewässer sind Teil des Brutgebietes, diese können jedoch räumlich vom eigentlichen Brutplatz getrennt liegen. Das Nest wird auf kiesigem oder sandigem Untergrund an meist unbewachsenen Stellen angelegt.

Entsprechende Habitate sind nicht auf der Vorhabenfläche oder in deren Umfeld zu finden.

Artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Feldlerche

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete.

Die Vorhabenfläche und deren Umgebung wird von baulichen Elementen eingerahmt. Die von der Feldlerche benötigte Offenheit der Landschaft ist nicht gegeben.

Artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Schwarzkehlchen

Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüschen, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Ein Brutrevier ist 0,5 bis 2 ha groß.

Die Fläche ist als Brutrevier für das Schwarzkehlchen zu klein und die erforderlichen höheren Einzelstrukturen fehlen.

Artenschutzrechtliche Konflikte gemäß § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden.

Kreuzkröte und Zauneidechse

Beide Arten besiedeln vegetationsarme, trockene Standorte mit lockeren, sandigen Böden.

Aus der direkten Umgebung sind Vorkommen der Kreuzkröte und der Zauneidechse bekannt. Ein Nachweis auf der Vorhabenfläche konnte aufgrund des Zeitpunktes der Begehung im Februar, wenn sich die Tiere in ihren unterirdischen Winterverstecken aufhalten, nicht erbracht werden. Zumindest in den Randbereichen kann ein Vorkommen der genannten aufgrund der Habitatstrukturen jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Bauvorbereitung muss auf der Fläche zumindest teilweise der Oberboden abgeräumt werden. Zur Vermeidung der Tötung von Individuen dürfen diese Arbeiten erst nach Beendigung der Winterruhe der genannten Arten ab Anfang April durchgeführt werden.

Kurz vor Beginn der Räumarbeiten muss die Fläche durch eine fachkundige Person begangen. Eventuell vorhandene Individuen werden vorsichtig eingefangen und in die umgebenden Bereiche umgesiedelt. Sollten Tiere umgesiedelt werden, ist der Vorhabenbereich durch einen niedrigen Schutzzaun vor einer Wiedereinwanderung zu sichern.

Bei Beachtung dieser Maßnahmen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Hamminkeln, den 24.03.2022



Dipl.-Ing. C. Eberhardt

Landschaftsarchitektin BDLA

Fotodokumentation:



Südlicher Teilbereich der Vorhabenfläche mit dem versiegelten, ehemaligen Behälterstandort.



Nordöstlicher Teil der Vorhabenfläche mit Fahrspuren.



Der Behälter soll abgebrochen werden.



Vorhabenfläche.